



Agenda

1. Betroffenheit von Partnerschaftsgewalt:
Was heisst das aus der Perspektive des Kindes?
2. Gibt es fachlich gestützte Grundsätze in Bezug zu Kontaktregelungen nach Häuslicher Gewalt?
3. Was bedeutet der Einbezug von Kinder und Jugendlichen?
4. Wie soll eine Kontaktregelung ausgestaltet werden? Kann hier eine stufenweise Regelung hilfreich sein?

Hochschule Luzern
Soziale Arbeit

Filmbeitrag: Trailer audiovisuelle Themenmappe

<https://www.kinderschutz.ch/angebote/praventionsangebote/es-soll-aufhoren>

Kinderschutz Schweiz
Protection de l'enfance Suisse
Protezione dell'infanzia Svizzera



Folie 3 / 31. Oktober 2021 / © Beat Reichlin

Hochschule Luzern
Soziale Arbeit

ELTERN-STREITKULTUR

- Probleme ansprechen
- Einander zuhören
- Unterschiedliche Meinungen stehen lassen
- Gemeinsam Lösungen finden
- Sich wieder versöhnen

Respektvoll streiten



FOLGEN FÜR KINDER

- Vertrauensvolle Beziehungen
- Geborgenheit
- Konflikte als Teil des Zusammenlebens erfahren
- Faires Streiten lernen
- Selbstvertrauen
- Zeit für sich selbst, seine Interessen haben
- Ruhe zum Lernen

Meine Eltern streiten, aber sie haben sich trotzdem gem.



- Dauernd Vorwürfe machen
- Nörgeln
- Streiten beim geringsten Anlass
- Nicht zuhören
- Nur negatives Feedback geben

Zoff und Zank



- Unsicherheit
- Ärger
- Trauer
- Schuldgefühle
- Niedergeschlagenheit
- Negative Erwartungen
- Enttäuschung

Bin ich schuld, dass sich meine Eltern streiten?



- Beschimpfen
- Demütigen
- Gemein sein
- Drohen
- Schlagen
- Sexuelle Gewalt
- Kontrollieren und isolieren

Elterliche Paargewalt



- Angst, Trauer, Wut, Ohnmacht
- Innere Erstarrung
- Schuldgefühle
- Aufmerksamkeitsprobleme
- Schlafstörungen
- Kopfschmerzen, Bauchweh
- Aggressivität, Schulschwierigkeiten
- Sprachlosigkeit
- Keine gute Konfliktlösungsstrategie

Niemand darf davon erfahren, sonst geht die Familie kaputt.



Kinderschutz Schweiz
Protection de l'enfance Suisse
Protezione dell'infanzia Svizzera

© Audiovisuelle Themenmappe «es soll aufhören»

Hochschule Luzern
Soziale Arbeit

Familienklima?

- Aber ich schweige....
- Zwischen Angst und Sehnsucht.....
- Ist es meine Schuld?.....
- Aber ich habe beide lieb....
- Ich bin gross und du bist klein.....



Kinderschutz Schweiz
Protection de l'enfance Suisse
Protezione dell'infanzia Svizzera

© Audiovisuelle Themenmappe
«es soll aufhören»

Folie 5 / 31. Oktober 2021 / © Beat Reichlin

Hochschule Luzern
Soziale Arbeit

UNO-Kinderrechtskonvention

Die UNO-Kinderrechtskonvention ist ein internationales Menschenrechtsinstrument und umfasst universell gültige Rechte von Kindern von 0 bis 18 Jahren.

Da Kinder besonders verletzlich sind und ihre Rechte aufgrund ihrer Stellung in der Gesellschaft nicht alleine durchsetzen können, beinhaltet die Kinderrechtskonvention neben allgemeinen Menschenrechten spezielle Rechte: Kinder brauchen besonderen

Schutz, besondere Förderung und Erwachsene, die dafür sorgen, dass sie bei allen Angelegenheiten und Entscheidungen, die sie betreffen, teilhaben können.

In der UNO-Kinderrechtskonvention werden Kinder als Akteure und eigenständige Persönlichkeiten angesehen. Diese Sichtweise ist auch für Eltern bedeutsam, um ihre Erziehungsaufgabe wahrnehmen und Kinder in der Ausübung ihrer Rechte unterstützen zu können.



Perspektive des Kindes

«Die Erfahrung, selbst etwas bewirken zu können, ist für das Wohlbefinden, die Gesundheit und die gelingende Entwicklung von zentraler Bedeutung.

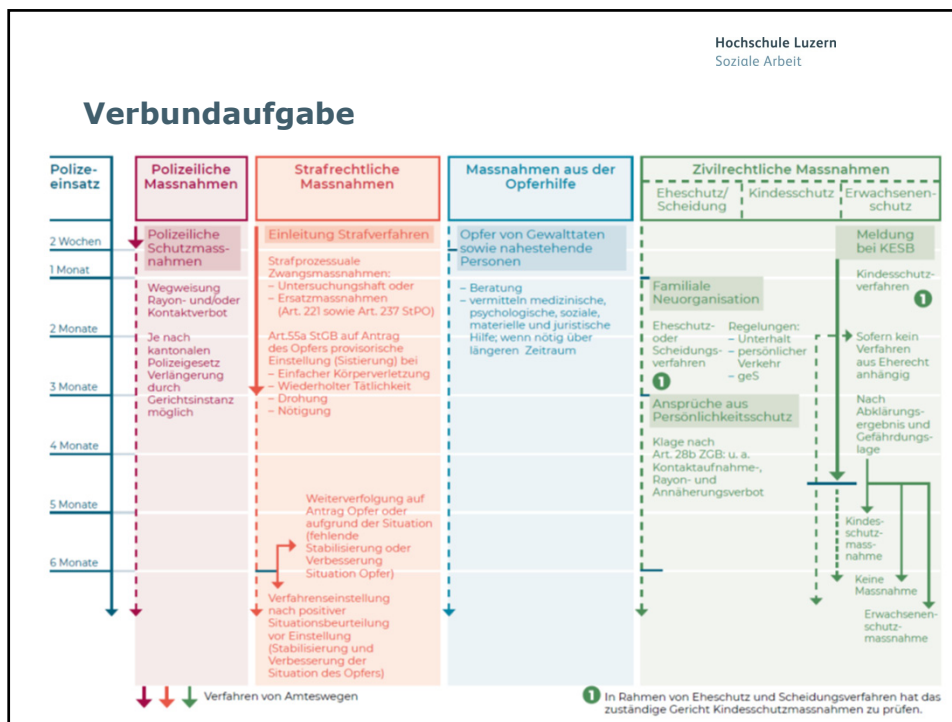
Dies gilt ganz besonders unter belastenden Lebensumständen. Selbstwirksamkeit trägt dazu bei, dass ein Mensch sich widrigen Umständen nicht ohnmächtig und ausgeliefert fühlt, sondern psychische Widerstandskraft (Resilienz) mobilisieren kann.

Auch Partizipationsrechte von Kindern rücken exakt das, nämlich deren Beteiligung als Subjekte gegenüber einer Behandlung als Objekte, in den Vordergrund.»

Quelle: Heidi Simoni in KOKES Praxisanleitung Kindesschutzrecht Rz. 18.8

Agenda

1. Betroffenheit von Partnerschaftsgewalt:
Was heisst das aus der Perspektive des Kindes?
2. Gibt es fachlich gestützte Grundsätze in Bezug zu Kontaktregelungen nach Häuslicher Gewalt?
3. Was bedeutet der Einbezug von Kinder und Jugendlichen?
4. Wie soll eine Kontaktregelung ausgestaltet werden? Kann hier eine stufenweise Regelung hilfreich sein?



Hochschule Luzern
Soziale Arbeit

Hilfsmittel

www.skhg.ch

- Fokus: Kinder als Betroffene von Partnerschaftsgewalt
- Zielsetzungen:
 - Unterstützen, Entscheide im Interesse des Kindes zu treffen und aufzuzeigen, welche Grundlagen und Einschätzungen dafür dienlich sind;
 - Perspektiven aufzeigen, die über das eigene Aufgabengebiet hinausgehen.

KONTAKT NACH HÄUSLICHER GEWALT?
Leitfaden zur Prüfung und Gestaltung des persönlichen Verkehrs für Kinder bei Häuslicher Gewalt
Paula Krüger & Beat Reichlin

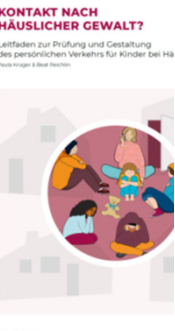


Herausgeberin:
CSVD SKHG CSVD
www.skhg.ch

https://csvd.ch/app/uploads/2021/10/21_10_29_skhg_leitfaden_d.pdf

Folie 10 / 31. Oktober 2021 / © Beat Reichlin

Hochschule Luzern Soziale Arbeit	
Aufbau	
	
Verzeichnisse	
Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	4
1 Einführung	5
1.1 Fokus, Ziel und Zielgruppe	5
1.2 Grundsätze	6
1.3 Aufbau des Leitfadens	7
2 Häusliche Gewalt	8
2.1 Fachliche Hintergrundinformationen	8
2.2 Fragen zum Ausmass und Kontext der Gewalt	14
3 Die Kinder und Jugendlichen	15
3.1 Fachliche Hintergrundinformationen	15
3.2 Fragen in Bezug auf die Kinder und Jugendlichen	16
4 Der gewaltbetroffene Elternteil	19
4.1 Fachliche Hintergrundinformationen	19
4.2 Fragen in Bezug auf den gewaltbetroffenen Elternteil	20
5 Die gewaltausübenden Eltern	21
5.1 Fachliche Hintergrundinformationen	21
5.2 Fragen in Bezug auf die gewaltausübenden Eltern	22
6 Entscheidung über den Kontakt nach häuslicher Gewalt	24
6.1 Fachliche Hintergrundinformationen	24
6.2 Fragen in Bezug auf das Kindeswohl im Rahmen des persönlichen Verkehrs	28
6.3 Fragen in Bezug auf die Träger von Dienstleistungen im Bereich des persönlichen Verkehrs (z. B. Besuchsbegleitung)	28
7 Professionelles Vorgehen	29
7.1 Fachliche Hintergrundinformationen	29
7.2 Fragen zu Rollen, Aufträgen und Kooperationen in Fällen häuslicher Gewalt	30
www.skhg.ch	
Folie 11 / 31. Oktober 2021 / © Beat Reichlin	

Hochschule Luzern Soziale Arbeit	
Aufbau	
	
8 Anlagen	31
Anlage 1: Staatliche Institutionen und Schutzmassnahmen in Fällen häuslicher Gewalt	32
Anlage 2: Hinweise für die entwicklungsgerechte Gesprächsführung mit Kindern und Jugendlichen in Fällen häuslicher Gewalt	40
Anlage 3: Betroffenheit von Säuglingen und Kleinkindern (0–3 Jahre)	47
Anlage 4: Fragen zur Einschätzung des Schutzbedarfs für Kinder und Jugendliche	50
Anlage 5: Fragen zur Einschätzung des Schutzbedarfs für den gewaltbetroffenen Elternteil	52
Anlage 6: Situation des gewaltbetroffenen Elternteils	53
Anlage 7: Strategien gewaltausübender Personen und mögliche Gegenstrategien	55
Anlage 8: Vermeintliche Anlässe zur Nachsicht mit gewaltausübenden Personen	59
Anlage 9: Unterscheidung Elternkonflikt und häusliche Gewalt	62
Anlage 10: Verantwortungsübernahme durch den gewaltausübenden Elternteil	64
9 Literatur	65
www.skhg.ch	
Folie 12 / 31. Oktober 2021 / © Beat Reichlin	

Grundsätze

- Eine klare Positionierung der beteiligten Fachpersonen gegen gewalttätiges Verhalten ist unabdingbar.
- Das Erleben von häuslicher Gewalt gefährdet die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Dies ist selbst dann der Fall, wenn Eltern glauben, dass ihre Kinder die Gewalt nicht mitbekommen. Das Miterleben der Gewalt beeinträchtigt die emotionale, körperliche und kognitive Entwicklung der Kinder und Jugendlichen. «Kinder brauchen Zeit, das Erlebte zu verarbeiten und sich neu zu orientieren bzw. zu stabilisieren». Die dafür benötigte Zeit ist individuell unterschiedlich.

Quelle: Krüger/Reichlin, Kontakt nach Häuslicher Gewalt, S. 6

Folie 13 / 31. Oktober 2021 / © Beat Reichlin

Kindeswohl (best interests of the child)

Familienrechtspsychologische Begriffsdefinition:

Kindeswohl ist die für die Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes oder Jugendlichen günstige Relation zwischen seiner Bedürfnislage und seinen Lebensbedingungen.

[Quelle: Dettenborn/Walter, Familienrechtspsychologie, 3. Aufl., München/Basel 2016, S. 70]



Folie 14 / 31. Oktober 2021 / © Beat Reichlin

Grundsätze

- Besuchskontakte bedingen, dass der gewaltausübende Elternteil Verantwortung für sein Verhalten übernimmt sowie Massnahmen ergreift bzw. akzeptiert, um sein Verhalten zu ändern.

Quelle: Krüger/Reichlin, Kontakt nach Häuslicher Gewalt, S. 6



<https://kinderschutz-frankfurt.de/wir-ueber-uns-downloads.html>

Folie 15 / 31. Oktober 2021 / © Beat Reichlin

Grundsätze

- Persönlicher Verkehr kann stattfinden, wenn:
 - Gewährleistet werden kann, dass es zu keiner weiteren Gefährdung, Gewaltausübung oder Manipulation des Kindes oder Jugendlichen kommt,
 - Der betreuende Elternteil (in der Regel der gewaltbetroffene Elternteil) stabil ist und durch den persönlichen Verkehr/die Besuchskontakte nicht erneut traumatisiert oder in seiner Fähigkeit zur Versorgung der Kinder beeinträchtigt wird,
 - der persönliche Verkehr das Kind bzw. Jugendlichen nicht retraumatisiert oder psychisch übermässig belastet,
 - der Wille des Kindes bzw. Jugendlichen berücksichtigt, geachtet und gewürdigt wurde.

Quelle: Krüger/Reichlin, Kontakt nach Häuslicher Gewalt, S. 6

Folie 16 / 31. Oktober 2021 / © Beat Reichlin

Hochschule Luzern
Soziale Arbeit

Grundsätze

- Persönlicher Verkehr soll durch geeignete Anordnungen und Massnahmen kontrolliert, überwacht und allenfalls begleitet werden.

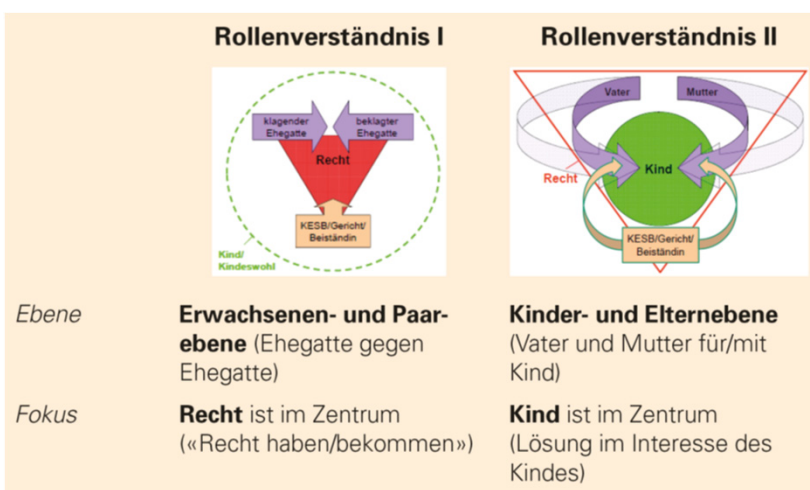
Quelle: Krüger/Reichlin, Kontakt nach Häuslicher Gewalt, S. 6

<https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/dokumentation/publikationen-allgemein/publikationen-gewalt.html>

Folie 17 / 31. Oktober 2021 / © Beat Reichlin



Rollenverständnis



Quelle: Diana Wider in KOKES Praxisanleitung Kindesschutzrecht Rz. 15.4

Folie 18 / 31. Oktober 2021 / © Beat Reichlin

Agenda

1. Betroffenheit von Partnerschaftsgewalt:
was heisst das aus der Perspektive des Kindes?
2. Gibt es fachlich gestützte Grundsätze in Bezug zu Kontaktregelungen nach Häuslicher Gewalt?
3. Was bedeutet der Einbezug von Kinder und Jugendlichen?
4. Wie soll eine Kontaktregelung ausgestaltet werden? Kann hier eine stufenweise Regelung hilfreich sein?

Folie 19 / 31. Oktober 2021 / © Beat Reichlin

Fragen in Bezug auf Kinder und Jugendlichen

Allgemein:

- Formen und Ausmass der Gewalt: Was ist passiert?
- Sind mehrere Kinder und Jugendliche in einer Familie vom Gewaltgeschehen betroffen?

Zum Gewalterleben des jeweiligen Kindes bzw. Jugendlichen:

- Was weiss man darüber, was dem Kind bzw. der Jugendliche erlebt hat? Über welchen Zeitraum? War sie/er direkt involviert oder selbst aktiv?
- Wurde auch direkt gegen das Kind oder den Jugendlichen Gewalt ausgeübt? Was ist ihm widerfahren?
- Was erzählt das Kind bzw. der Jugendliche selbst zum Gewalterleben? Welche Ängste und Fantasien äussert sie/er?
- Welche Beobachtungen haben Betreuungseinrichtungen (Schule, Kindergarten, Kindertagesstätte) hinsichtlich Erzählungen und Verhalten des Kindes bzw. Jugendlichen gemacht?
- Welchen Eindruck haben jeweils andere Fachkräfte vom Kind bzw. Jugendlichen sowie von seinen Erzählungen und seinem Verhalten?
- Wie ist das Kindeswohl zu schützen? Wer unterstützt das Kind bzw. den Jugendlichen? Wer hat sie bzw. ihn im Blick? (Schutzplan)

Folie 20 / 31. Oktober 2021 / © Beat Reichlin

Hochschule Luzern
Soziale Arbeit

Gesprächsführung

Fragen zu und an die Kinder und Jugendlichen können helfen, ihr Gewalterleben und somit die Belastungssituationen, ihren aktuellen Schutzbedarf oder das zukünftige Gewaltrisiko genauer und individuell zu beschreiben. Dazu ist beachten:

- (1) Anhörungen bzw. Gespräche sollten durch geschulte Fachpersonen bzw. in deren Anwesenheit geführt werden.
- (2) Die Zahl der Gespräche mit Kindern und Jugendlichen sollte gering gehalten werden.
- (3) Der jeweilige Entwicklungsstand des Kindes sowie allfällige intellektuelle Beeinträchtigungen, Entwicklungsverzögerungen oder -störungen ist zu berücksichtigen.

Folie 21 / 31. Oktober 2021 / © Beat Reichlin

Hochschule Luzern
Soziale Arbeit

Gesprächsführung

Anlage 2 Hinweise für die entwicklungsgerechte Gesprächsführung mit Kindern und Jugendlichen in Fällen häuslicher Gewalt

Anlage 3 Betroffenheit von Säuglingen und Kleinkindern (0–3 Jahren)

Anlage 4 Fragen zur Einschätzung des Schutzbedarfs für Kinder und Jugendliche



Folie 22 / 31. Oktober 2021 / © Beat Reichlin

Anlage 2

Hinweise für die entwicklungsgerechte Gesprächsführung mit Kindern und Jugendlichen in Fällen häuslicher Gewalt

Einleitende Hinweise

Die folgenden Hinweise zur entwicklungsgerechten Gesprächsführung in Anhörungen und Gesprächen mit Kindern, die häusliche Gewalt erlebt haben, sind nicht als Befragungsmaterial zu verstehen. Sie können auch keine entsprechende Schulung oder die Anwesenheit einer geschulten Fachperson in den Gesprächen ersetzen. Sie sollen vielmehr Orientierung bei Gesprächen mit Kindern und Jugendlichen über die gemachten Gewaltverläufe bieten. Zur Durchführung der Gespräche ist demnach der Besuch einer entsprechenden Schulung zu empfehlen oder zumindest die Anwesenheit einer entsprechend geschulten Fachperson. Mit Blick auf die häusliche Gewalt dienen die Gespräche mit den Kindern und Jugendlichen der Beschreibung des Erlebten, einer Einschätzung der Belastung hierdurch sowie der Einschätzung des Schutzbedarfs des Kindes und der Beschreibung von Risikosituationen. Die hier zusammengefassten Hinweise beruhen auf entsprechenden Leitfäden^{1,2} und relevanter Fachliteratur^{3,4}. Zum Thema Anhörungen unabhängig von häuslicher Gewalt sei auf den Leitfaden des Marie Meierhofer Instituts und UNICEF verwiesen.

Haltung der Fachkraft, die die Befragung durchführt

Die Gespräche müssen insgesamt durch eine größtmögliche Transparenz und von Respekt geprägt sein. Es ist wichtig, dass den Kindern und Jugendlichen vermittelt wird, dass über die erlebte Gewalt gesprochen werden darf und dass die Fachpersonen die Erzählungen aushalten und verkraften können. Die Fachpersonen müssen bereit sein, die Verantwortung für den Schutz der Kinder und Jugendlichen zu übernehmen. Dies muss ihnen auch vermittelt werden. Die Kinder und Jugendlichen sind ernst zu nehmen. Sie sollten die Ergebnisse in ihrer Sprache und in ihrem Tempo berichten dürfen. Ihnen ist zu vermitteln, dass alle mit den Ergebnissen und den involvierten Personen verbundenen Gefühle erlaubt sind. Die Kinder und Jugendlichen müssen wissen, dass sie selbst nicht für die häusliche Gewalt verantwortlich sind. Die Fachpersonen müssen verlässlich sein. Das heisst, Abmachungen werden klar kommuniziert und dann auch eingehalten. Die Fachperson muss sich auf unterschiedliche Gesprächsdynamiken einstellen. So kann es auf der einen Seite sein, dass das Kind das Gespräch verweigert. Auf der anderen Seite kann es sein, dass das Kind die Fachperson geradezu überempfindlich und direkt zu den brisanten Themen kommt. Die Fachperson muss sowohl die unterschiedlichsten Reaktionen aushalten, als auch



Agenda

1. Betroffenheit von Partnerschaftsgewalt: was heisst das aus der Perspektive des Kindes?
2. Gibt es fachlich gestützte Grundsätze in Bezug zu Kontaktregelungen nach Häuslicher Gewalt?
3. Was bedeutet der Einbezug von Kinder und Jugendlichen?
4. Wie soll eine Kontaktregelung ausgestaltet werden? Kann hier eine stufenweise Regelung hilfreich sein?

Folie 23 / 31. Oktober 2021 / © Beat Reichlin

Fragen in Bezug auf das Kindeswohl im Rahmen des persönlichen Verkehrs:

- Ist die Gefährdung des Kindes bzw. Jugendlichen im Sinne erneuter Gewalt, einer Retraumatisierung oder einer schweren psychischen Belastung durch den persönlichen Verkehr gegeben?
- Will das Kind bzw. der Jugendliche den gewaltausübenden Elternteil sehen?
- Wie sieht das Kind bzw. der Jugendliche seine Beziehung zum gewaltausübenden Elternteil?
- Wie sieht das Kind bzw. der Jugendliche seine Beziehung zum gewaltbetroffenen Elternteil?
- Welche Vorbereitung benötigt das Kind bzw. der Jugendliche, um mit dem gewaltausübenden Elternteil wieder Kontakt zu haben?
- Wie beschreibt der gewaltausübende Elternteil seine Motive, sein Interesse das Kind zu sehen?
- Ist der gewaltausübende Elternteil bereit, Hilfe in Anspruch zu nehmen (Therapie, Beratung, Lernprogramme)?
- Zeigt der gewaltausübende Elternteil Empathie für die Situation des Kindes und für seine Bedürfnisse?
- Wie schätzen die Eltern die gegenwärtige Situation des Kindes ein?
- Gibt es Personen im Umfeld der Familie, die Besuchskontakte kindesförderlich unterstützen können?

Differenzierte Gestaltung

KONTAKT NACH HÄUSLICHER GEWALT?

Leitfaden zur Prüfung und Gestaltung des persönlichen Verkehrs für Kinder bei Häuslicher Gewalt
Heute morgen & Beat Reichlin



Herausgeber:
CSVD SKHG CSVD SKHG CSVD SKHG

www.skhg.ch

Folie 25 / 31. Oktober 2021 / © Beat Reichlin

A) Verweigerung/Entzug des persönlichen Verkehrs (Art. 274 Abs. 2 ZGB):

- Zeitweilige Suspendierung/Sistierung (z. B. während der Phase, in welchen polizeiliche oder strafprozessuale Zwangs- und Ersatzmassnahmen angeordnet sind);
- Wille bzw. Meinung des Kindes/Jugendlichen;
- Alter des Kindes/Jugendlichen und seine Entwicklung;
- Prüfen, ob eine Kindesvertretung (Verfahrensbeistandschaft, Kinderanwalt, Kinderanwältin, Rechtsvertretung des Kindes) einzusetzen ist;
- Gefahr, dass dem Kind/Jugendliche zusätzlich die Rolle als «Bote» bzw. «Informantin oder Informant» über den Zustand des gewaltbetroffenen Elternteils zukommt;
- Hinweise in Bezug Stalking beachten;
- Zurückhaltung auch in Bezug alternativen Kontaktformen;
- Zeitraum nützen, um Begleit- bzw. Kinderschutzmassnahmen anzuordnen und umzusetzen.

Differenzierte Gestaltung

KONTAKT NACH HÄUSLICHER GEWALT?

Leitfaden zur Prüfung und Gestaltung des persönlichen Verkehrs für Kinder bei Häuslicher Gewalt
Heute morgen & Beat Reichlin



Herausgeber:
CSVD SKHG CSVD SKHG CSVD SKHG

www.skhg.ch

Folie 26 / 31. Oktober 2021 / © Beat Reichlin

B) Eingeschränkte Kontakte mit dem Besuchsberechtigten (Art. 273 Abs. 2 ZGB)

- Weisungen, welche auch im Rahmen einer Wiederannäherung nach einer zeitweiligen Suspendierung angeordnet werden:
 - Lernprogramm (für gewaltausübenden Besuchsberechtigten)
 - Erziehungsberatung
 - Begleitete Übergaben des Kindes
 - Begleitete Besuchskontakte (z. B. im Rahmen einer sozialpädagogischen Begleitung)
- Errichtung einer Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und Abs. 2 ZGB zusammen mit entsprechenden Weisungen:
 - Besondere Aufgaben: Unterstützung, Überwachung der Besuchskontakte mit Auflagen
 - Monitoring der Weisungen sowie des Vertrauensaufbaus

Hochschule Luzern
Soziale Arbeit

Differenzierte Gestaltung

KONTAKT NACH HÄUSLICHER GEWALT?

Leitfaden zur Prüfung und Gestaltung
des persönlichen Verkehrs für Kinder bei Häuslicher Gewalt

Reichlin & Beat Reichlin



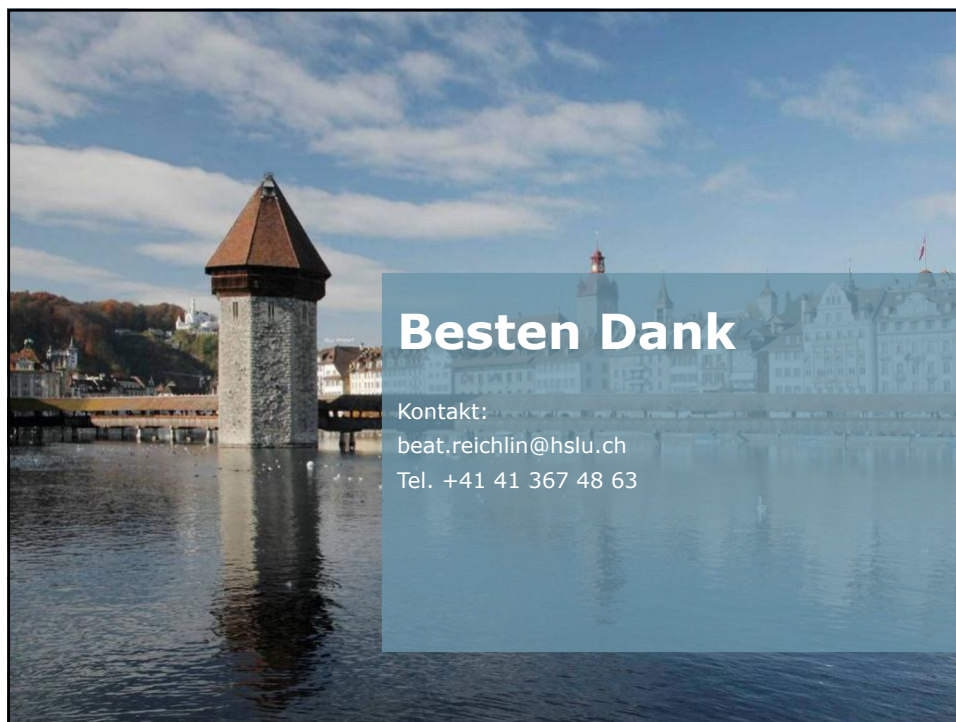
Herausgeber:
CSVD SOK CSVD

www.skhg.ch

Folie 27 / 31. Oktober 2021 / © Beat Reichlin

C) Persönlicher Verkehr ohne Einschränkungen

- Situation stabilisiert, d. h.
 - Situation durch Therapien oder Lernprogramme aller Personen verbessert
 - Verantwortungsübernahme der gewaltausübenden Person für seine Handlungen
 - Eskalationsgefahr gebannt
- Wille bzw. Meinung des Kindes/Jugendlichen
- Vertrauensaufbau und gegenseitige Rücksichtnahme vorhanden
- Kindesschutzmassnahmen im Sinne einer Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und Abs. 2 ZGB muss im Einzelfall weiterhin geprüft werden:
 - Besondere Aufgaben: Unterstützung, Überwachung
 - Monitoring der Entwicklung



Besten Dank

Kontakt:
beat.reichlin@hslu.ch
 Tel. +41 41 367 48 63